

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu in Lünen hat mit Beschluss vom 23.07.2024 für den katholischen Friedhof in Beckinghausen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 23.07.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit mit Grabmal (§ 13 (3a) der Friedhofssatzung) | 2.200,00 € |
| b) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit mit Grabplatte (§ 13 (3b) der Friedhofssatzung) | 2.600,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit mit Grabplatte (§ 15 der Friedhofssatzung) | 1.000,00 € |
| d) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten mit Steinstelen (§ 15 der Friedhofssatzung) | 190,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus einer Grabstelle (§ 14 der Friedhofssatzung) | 1.400,00 € |
| b) Wahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen (§ 14 der Friedhofssatzung) | 2.800,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (§ 15 der Friedhofssatzung) | 970,00 € |
| d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung) | 450,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 93,33 € / 38,80 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 5,00 €
- 2. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 90,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

- 1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle
 - a) für eine Erdbestattung
 - i) in einer Reihengrabstätte
 - (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge 450,00 €
 - (2) Sarg über 1,20 m Länge 700,00 €
 - ii) in einer Wahlgrabstätte
 - (1) Sarg bis 1,20 m Länge 450,00 €
 - (2) Sarg über 1,20 m Länge 700,00 €
 - b) für eine Urnenbeisetzung 200,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Gebühren für die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden entsprechend dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand berechnet.

VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

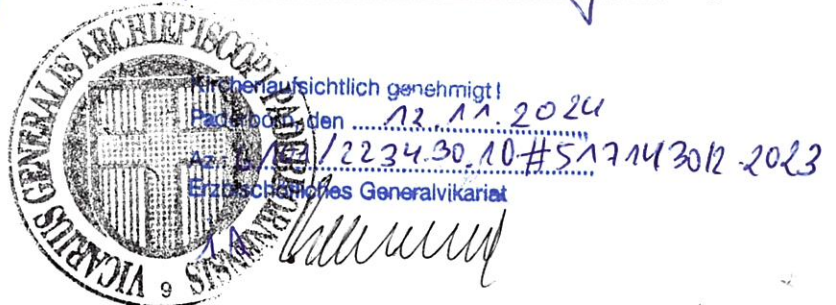
Lünen, 23.07.2024
Ort, Datum



T. Pödder Vorsitzender

M. [Signature] Mitglied

Heinrich Kröger Mitglied



Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Lünen

Anwesend sind:

- a) der Vorsitzende Pfarrer Dr. Thomas Roddey
- b) Mitglied(er) gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.1924 (vgl. KA 1982 Nr. 145 Ziffer 1.7)
- c) Mitglied(er) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24.07.1924 (vgl. KA 1982 Nr. 145 Ziffer 1.7)
- d) Von den insgesamt 10 gewählten Mitgliedern:
 - 1. Carl Schulz-Gahmen (Geschäftsf. Vorsitzender)
 - 2. Heinrich Kröger
 - 3. Manuele Begett
 - 4. Martin Kowalski
 - 5. Michael Renze
 - 6. Christian Voß
 - 7. Werner Voß
 - 8. Christoph Weischenberg
 - 9. Andreas Zarella

Lünen, den 23.07.2024

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am 16.07.2024 vom Vorsitzenden sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich eingeladen.

Es wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen zu Nr. 11.2.1 der Tagesordnung:

Herr Seliger stellt ausführlich die Friedhofs- sowie die Gebührensatzung für den Friedhof Beckinghausen vor. Alle Änderungen und Neuerungen zur vorherigen Satzung sind grün markiert. Die Vorarbeiten wurden von Frau Vogt, Herrn Werner Voß und Herrn Seliger gemeinsam mit dem Erzbistum ausgearbeitet. Der Kirchenvorstand beschließt, die vorgelegten Satzungen zu genehmigen.

Die Sitzungsniederschrift wurde vorgelesen, vom Kirchenvorstand gebilligt und wie folgt unterschrieben:

(K.V.-Siegel)*

gez. Thomas Roddey, Vorsitzender

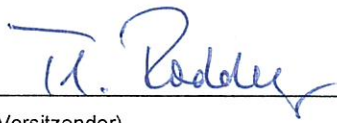
gez. Werner Voß, Mitglied

gez. Heinrich Kröger, Mitglied

Vorstehender Auszug aus dem Sitzungsbuch stimmt mit der Urschrift überein und wird beglaubigt.

Lünen, den 24.07.2024





(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 12.11.2024

Gesch.-Z. 6/108/2239 KA 15/1714/30/2-2024

Erzbischöfliches Generalsekretariat

* Zum Erweis, dass im Protokollbuch das K.V.-Siegel beigedrückt ist, muss hier dessen Abdruck mit dem Worte: "K.V.-Siegel" kundgetan werden.

